



POLITISCHE GEMEINDE OBERRIET

BAUDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN
Rechtsabteilung

ÄNDERUNG DER SCHUTZVERORDNUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DEM TEILZONENPLAN BALANGGEN OBERRIET

Öffentlich aufgelegt vom 9. Oktober bis 7. November 2002

9463 Oberriet, 16. Dezember 2002

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:
Walter Hess

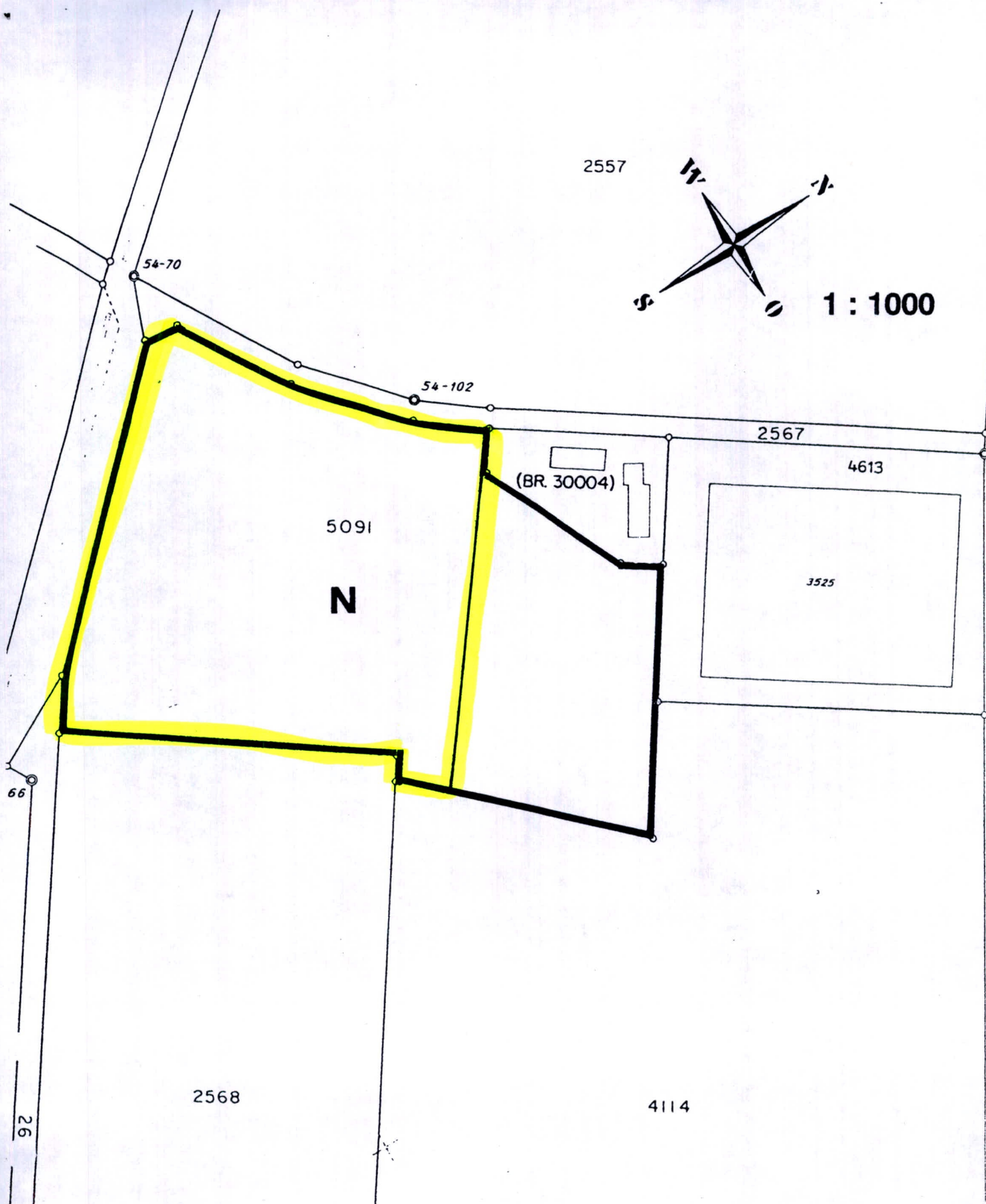
Der Gemeinderatsschreiber:
Hugo Baumgartner

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am - 8. Jan. 2003

St. Gallen, - 9. Jan. 2003

Für das Baudepartement
Mit Ermächtigung
Der Leiter des Planungsamtes:





1. VERZEICHNIS DER NATURSCHUTZGEBIETE (N, NP)

Naturschutzgebiet (N) mit Pflegevereinbarung (NP)

*Detailplan 1:2000 / 1:1000 vorhanden

Nr.	Standort	Kurzbeschrieb
NP 1	Nähe Wogalp	Hangried
NW 3	Mittelstein – Chienberg	Föhrenwald
*N 5	Chapf	Magerwiese im Wald
*N 8	Wichenstein	Feuchtgebiet, Wald
*N 9	Alte Ziegelei / Hilpert	Feuchtgebiet, Riedwiese
*N 11	Spitzmäder	Flachmoor (Objekt von nationaler Bedeutung)
*NP 12	Eich	Feuchtgebiet
*N 13	Torfstich Golderen	Flachmoor
*N 16	Flachmoor Kolbenstein	Feuchtgebiet, Riedwiese
*N 17	Eisenriet	Wald, Feuchtgebiet
*NP 18	Ostufer Baggersee	Feuchtgebiet, (Schilfröhricht)
NP 19	Mittelgerinnnewuhr	Magerwiesen, Auenvegetation
*N 22	Balanggen	Magerwiese
*N 23	Fuchslöcher	
N 24	Looseren bei N13	Nassstandorte mit Verlandungszonen und Uebergänge zu Wald und Mager- wiesen



**GEMEINDE
OBERRIET**

SCHUTZVERORDNUNG

INHALT

Seite

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art.1	Geltungsbereich	1
Art.2	Zweck	1
Art.3	Vorbehalte	1
Art.4	Wirkung	1

II. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE EINZELNEN SCHUTZKATEGORIEN

Art.5	Naturschutzgebiete (N)	2
Art.6	Umgebungsschutz	3
Art.7	Bewirtschaftung	3
Art.8	Einzelobjekte und lineare Schutzbereiche	4
Art.9	Abgeltung ökologischer Leistungen	4
Art.10	Landschaftsschutzgebiete (L)	4
Art.11	Lebensraum Gewässer	4

III. VOLLZUG

Art.12	Bewilligungspflicht	5
Art.13	Erteilung von Bewilligungen	5
Art.14	Markierung	5
Art.15	Aufsicht und Pflege	5
Art.16	Zuwiderhandlungen	6
Art.17	Inkrafttreten / Aufheben	6

ANHANG	Verzeichnis der Schutzobjekte	
--------	-------------------------------	--

SCHUTZVERORDNUNG OBERRIET

Der Gemeinderat Oberriet erlässt,

gestützt auf Art. 98ff des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (sGS 731.1), Art. 12ff der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 (sGS 671.1), Art. 136 lit.g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) und Art. 1 des Gesetzes über die Abgeltung ökologischer Leistungen vom 22. September 1991 (sGS 671.7) nachstehende Verordnung.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Die Schutzbestimmungen gelten für die im Schutzplan 1:10'000 und in den Detailplänen bezeichneten Gebiete und Objekte folgender Schutzkategorien: Naturschutzgebiete, – mit Umgebungsschutz, Naturobjekte, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Landschaftsschutzgebiete, Lebensraum Gewässer und Lebensraum bedrohter Arten.

Der Schutzplan 1:10'000, die Detailpläne sowie das Verzeichnis sind Bestandteil dieser Verordnung.

Zweck

Art. 2

Die Verordnung bezweckt den Schutz und die Pflege dieser Gebiete und Objekte.

Vorbehalte

Art. 3

Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Bestimmungen von Bund und Kanton vor.

Für Bauten und Anlagen, die nach den Vorschriften der Schutzverordnung bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen des Baureglementes vorbehalten.

Wirkung

Art. 4

Die Schutzgegenstände sind in ihrer äusseren Erscheinungsform und in ihrer inneren Zusammensetzung zu erhalten.

In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

II. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE EINZELNEN SCHUTZKATEGORIEN

Naturschutzgebiete (N)

Art. 5

In den im Schutzplan Mst. 1:10'000 aufgeführten Schutzgebieten sind Aktivitäten und Vorkehrungen, welche den Bestand der Naturschutzgebiete gefährden können, untersagt.

Insbesondere sind verboten:

- a) Bauten und Anlagen;
- b) Ablagerungen und Geländeänderungen jeglicher Art;
- c) das Aufforsten und Anlegen von Baumbeständen;
- d) das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- e) Veränderungen am Wasserhaushalt. Insbesondere dürfen keine Aufstauungen oder Entwässerungen, Verbauungen, Korrekturen oder Eindolungen von Gewässern vorgenommen werden. Die Einleitung von Abwässern ist nicht gestattet;
- f) die Verwendung von Giftstoffen;
- g) das Abbrennen der Pflanzendecke;
- h) jegliches Düngen;
- i) das Anfachen von Feuer, Lagern, Zelten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- j) das Pflücken, Ausgraben oder Ausreissen von wildwachsenden Pflanzen;
- k) das Töten, Fangen oder Stören der freilebenden Tiere sowie das Beschädigen, Zerstören und Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern und Brutstätten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über Jagd und Fischerei;
- l) das Fahren und Reiten abseits von Strassen;
- m) das Befahren von Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben; ausgenommen sind die für die Betreuung und Pflege der Anlagen nötigen Einsätze;
- n) das Beweiden der Schutzgebiete.

In den Schutzgebieten gilt für Hunde Leinenzwang, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd.

Gebiete mit vorgesehener Pflegevereinbarung (NP) sind, was den Schutz betrifft, grundsätzlich den Naturschutzgebieten gleichgestellt. Die detaillierten Bestimmungen werden aber in einem Vertrag auf privatrechtlicher Ebene abgemacht.

Für das Wald-Naturschutzgebiet (NW) gilt unter Weglassung der Bestimmungen c und d zusätzlich folgendes: Die Bewirtschaftung ist unter Anleitung der kantonalen Forstdienste so vorzunehmen, dass ein natürlicher Aufbau und eine standortgerechte Zusammensetzung der Baum- und Straucharten und seltene Bodenpflanzen erhalten bleiben oder neu entstehen kön-

nen. Der gestufte Waldrand ist zu erhalten. Das Aufforsten von Hangterrassen, Waldrand-Böschungen und Waldnischen ist – mit Ausnahme von pflugebedingten Pflanzungen – zu vermeiden.

Umgebungsschutz

Art. 6

In den Umgebungsschutzgebieten (siehe Detailpläne) sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

Insbesondere sind verboten:

- a) das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- b) Geländeveränderung und Ablagerungen aller Art;
- c) das Verwenden von Dünger einschliesslich Klärschlamm sowie von Giftstoffen;
- d) andere Nutzung als Weide, Streue- oder Dauerwiese;
- e) das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- f) das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- g) das Pflücken oder Zerstören von Pilzen;
- h) das Zelten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür.

Beweidete Gebiete sind gegenüber dem Naturschutzgebiet einzuzäunen.

Bewirtschaftung

Art. 7

In den Schutzgebieten gemäss Art. 5 und 6 dieser Verordnung bleibt die land- und forstwirtschaftliche Nutzung bei folgenden Einschränkungen und Auflagen gewährleistet:

- a) Die Riedwiesen sind in der Regel einmal jährlich, zwischen dem 15. September und dem 1. November, zu mähen. Die Streue muss bis spätestens am 15. März des folgenden Jahres entfernt werden.
- b) Die Trockenwiesen sind in der Regel einmal jährlich zwischen dem 15. Juli und dem 15. September zu mähen. Das Mähgut muss abgeführt werden.

Im Interesse des Schutzziels können vom Gemeinderat auch mehrere Schnitte angeordnet werden.

- c) Das Umgebungsschutzgebiet ist als Dauerwiese oder Weide zu bewirtschaften, soweit dies mit dem Schutzziel vereinbar ist. Andernfalls muss die Vegetation jährlich einmal geschnitten und weggeführt werden. Im Interesse des Schutzziels können vom Gemeinderat auch mehrere Schnitte angeordnet werden.
- d) Wenn angrenzendes Landwirtschaftsgebiet als Weide benutzt wird, müssen nötigenfalls geeignete Abzäunungen für das Schutzgebiet erstellt werden. Öffnungen zu Wasserstellen, die sich am Rande von Schutzgebieten befinden, sind nur dann erlaubt, wenn dadurch der Schutz nicht gefährdet wird und diese schon früher als Viehtränke genutzt wurden.

- e) Der naturnahe Wald ist dem Schutzzweck entsprechend zu bewirtschaften.

Auf flächenhafte Nutzungshiebe ist zu verzichten und an Stelle von Anpflanzungen die Naturverjüngung zu fördern. Es sind die standortgemässen Waldgesellschaften und artenreichen Waldränder zu erhalten.

Für Holznutzungen gelten die Bestimmungen der Forstgesetzgebung.

Einzelobjekte und lineare Schutzbereiche

Art. 8

Die im Schutzplan aufgeführten und im separaten Verzeichnis erwähnten Naturobjekte dürfen in ihrer Substanz und Erscheinungsform nicht beeinträchtigt oder zerstört werden. Geschützte Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates beseitigt werden.

Hecken, Feld- und Ufergehölz, ebenfalls im Schutzplan aufgeführt, sind in ihrer Artenvielfalt und in ihrer flächenmässigen Ausdehnung geschützt. Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung sind erlaubt. Rückschnitte und Auslichtungen müssen so erfolgen, dass das Nachwachsen zeitlich und im Umfange gewährleistet bleibt.

Abgeltung ökologischer Leistungen

Art. 9

Entstehen aufgrund von Art. 5 bis 8 dieser Schutzverordnung Mindererträge, so werden diese gemäss Gesetzgebung über die Abgeltung ökologischer Leistungen abgegolten.

Landschaftsschutzgebiete (L)

Art. 10

Massnahmen, welche die Erscheinungsform, die Geländegestaltung sowie die natürlichen und kulturlandschaftlichen Eigenarten der Landschaftsschutzgebiete beeinträchtigen, sind untersagt.

Zulässige Bauten und Anlagen haben sich lagemässig und gestalterisch gut in das Landschaftsbild einzufügen und auf die natürlichen Landschaftselemente Rücksicht zu nehmen. Bei Umbauten und Ausbauten sind die Merkmale der gewachsenen Bausubstanz zu wahren.

Land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet.

Lebensraum Gewässer

Art. 11

Die im Schutzplan bezeichneten Lebensräume Gewässer sind aufgrund ihres naturnahen Wasserlaufes, ihrer Eignung für die Naturverlaichung, ihrem unterschulpreichen Bachbett und ihrer schützenswerten Gewässer-flora und -fauna zu erhalten.

III. VOLLZUG

Bewilligungspflicht

Art. 12

Die Bewilligungspflicht nach Art. 78 Abs.1 BauG wird in Anwendung von Art. 99 Abs.4 BauG ausgedehnt auf:

- sämtliche Terrainveränderungen, Entwässerungen und wasserbauliche Vorhaben;
- die Beseitigung natur- und kulturlandschaftlicher sowie siedlungsgestalterischer Besonderheiten wie Hecken, Alleen, Einzelbäume, Trockenmauern, geologische Objekte usw.;
- Massnahmen, die innerhalb der Schutzgebiete eine Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen.

Erteilung von Bewilligungen

Art. 13

Bewilligungspflichtige Vorkehren nach Art.12 dieser Schutzverordnung werden bewilligt, wenn der Schutzgegenstand weder beeinträchtigt noch beseitigt wird und entsprechende Abklärungsunterlagen vorliegen.

Bewilligungen für Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung eines Schutzgegenstandes zur Folge haben, können nur erteilt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt.

Werden Massnahmen, die eine Beeinträchtigung des Schutzgegenstandes zur Folge haben, bewilligt, so ist für Lebensräume schutzwürdiger Tiere oder Pflanzen in der Regel Realersatz zu leisten.

Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt, werden entsprechende Gesuche vom Gemeinderat beurteilt.

Markierung

Art. 14

Der Gemeinderat sorgt für die nötige Kennzeichnung und Markierung der Schutzgebiete sowie eine zweckmässige Information von Grundeigentümern und Öffentlichkeit.

Aufsicht und Pflege

Art. 15

Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften, die Bezeichnung der zuständigen Stellen und die Veranlassung der geeigneten Pflege sind Sache des Gemeinderates. Er stellt, soweit notwendig, Pflege- und Bewirtschaftungspläne auf.

Zuwiderhandlungen

Art. 16

Verstösse gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Haft oder Busse bestraft. Strafbare sind vorsätzliche und fahrlässige Uebertretungen.

Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes sowie die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 130 und 131 BauG sowie nach Art. 26 NHV.

Bei Verletzung der Schutzverordnung kann der Gemeinderat zur Wiederherstellung des früheren Zustandes neben baulichen Massnahmen auch geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verfügen.

Inkrafttreten / Aufheben

Art. 17

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

Folgende Erlasse wurden aufgehoben:

- Verordnung über die Naturschutzgebiete Wichenstein und Hilpert vom 18. März 1982;
- Verordnung über die Naturschutzgebiete Eisenriet, Kapf, Balanggen und Fuchslöcher vom 8. Juli 1986;
- Verordnung über das Naturschutzgebiet Alte Ziegelei, Hilpert vom 8. Juli 1986;
- Verordnung über das Naturschutzgebiet Spitzmäder vom 16. März 1988.

Vom Gemeinderat beschlossen am 21. September 1992

Oeffentliche Auflage vom 5. Oktober bis 3. November 1992



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindammann:

W. Hess

Der Gemeinderatsschreiber:

H. Baumgartner

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 22. Juni 1995

Der Regierungsrat:

